

-Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne

"Forchet II" und "Forchet III"

-S a t z u n g -

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayer. Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bebauungspläne "Forchet II" und "Forchet III" werden geändert.

§ 2

Die Änderung bezüglich der Zulässigkeit von Nebenanlagen ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen (I.), der Begriffsbestimmung (II.) und dem Hinweis (III.), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schongau, den 25.11.1993
STADT. SCHONGAU



Luitpold Braun
1. Bürgermeister

Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne "Forchet II" und "Forchet III"

über die Zulässigkeit von Nebenanlagen

I. Textliche Festsetzungen

Nebenanlagen wie z.B. Gartenlauben oder Holzlegen im Sinne der BauNVO § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Nr. 1 BayBO sind unter folgenden Einschränkungen zulässig:

Bei Reiheneck- bzw. Reihenmittelhäusern, bei einer Grundstücksgröße bis 600 m², bis zu einem umbauten Raum von 15 m³;

bei Reiheneck- bzw. Einfamilienhäusern, bei einer Grundstücksgröße bis 1.000 m², bis zu einem umbauten Raum von 20 m³;

bei Einfamilienhäusern, bei einer Grundstücksgröße über 1.000 m², bis zu einem umbauten Raum von 25 m³;

bei Mehrfamilienhäusern ist eine Nebenanlage bis zu max. 50 m³ als Einhausung für die Mülltonnen bzw. als Gartengeräteabstellraum zulässig. Nebenanlagen in Form von Gartenlauben bzw. Holzlegen sind bei den Mehrfamilienhäusern unzulässig.

Die Nebenanlagen, ausgenommen Kleingewächshäuser, sind nur in Holzbauweise mit Satteldach (Dachneigung 15° - 23°) zulässig.

Die Abstandsflächen der BayBO sowie die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten!

Die Nebenanlagen dürfen nicht im Bereich der Vorgärten sowie der im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke errichtet werden.

Die Nebenanlagen dürfen keine Aufenthaltsräume enthalten.

II. Begriffsbestimmung

Unter Gartenlauben sind Nebengebäude im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Nr. 1 BayBO ohne Aufenthaltsräume zu verstehen.

III. Hinweis

Die Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, daß unter Berücksichtigung der notwendigen Abstandsflächen und des erforderlichen Brandschutzes nach der Bayer. Bauordnung Engpässe entstehen können bzw. die unter I. genannten Nebengebäude oftmals gar nicht (einzeln) errichtet werden können. Praktikable Lösungen können sich teilweise nur im Einvernehmen mit dem Nachbarn bzw. den Nachbarn realisieren lassen (z.B. gemeinsamer Grenz- bau).

Schongau, den 25.11.1993

STADTBAUAMT



Hörner
Stadtbaumeister